

Der steuerfreie Lohnbetrag, entsprechend der Neuordnung, ist auch dann abzuziehen, wenn der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, zum Teil in die Zeit vor dem 1. Dezember fällt. In diesem Falle darf jedoch der höhere steuerfreie Lohnbetrag bei Zahlung des Arbeitslohns nach mehreren Wochen für die vollen Wochen, die vor dem 1. Dezember enden, nicht berücksichtigt werden.

Erhält z. B. ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind seinen Arbeitslohn für die Lohnwoche vom 26. November bis zum 2. Dezember im Betrage von 36,80 Mk. am 5. Dezember ausgezahlt, so ist der Bruttoarbeitslohn von 36,80 Mk. um einen steuerfreien Lohnbetrag von 15 Mk. zu kürzen, und somit von 21,80 Mk. 8% (1,74 Mk.), abgerundet also 1,70 Mk., als Steuer abzuführen.

Ebenso wäre zu verfahren, wenn einem Steuerpflichtigen sein Arbeitslohn für die Lohnwoche vom 25. November bis zum 1. Dezember vorschussweise schon am 29. November ausgezahlt würde.

Erhält ein kinderlos verheirateter Arbeitnehmer seinen Arbeitslohn für die Zeit vom 16. November bis zum 15. Dezember (Monatslohn) im Betrage von 280 Mk. am 15. Dezember ausgezahlt, so ist die Steuer wie folgt zu berechnen:

Bruttoarbeitslohn	280 Mk.,
steuerfreier Lohnbetrag	60 "

Bleiben: 220 Mk.

Davon ab $(10 - 1) = 9\% = 19,80$ Mk.

Erhält ein unverheirateter Arbeitnehmer seinen Arbeitslohn vierzehntägig, und zwar für die Zeit vom 19. November bis zum 2. Dezember, im Betrage von 86 Mk. am 2. Dezember ausgezahlt, so ergibt sich:

Für die Lohnwoche vom 19. bis 25. November:

Bruttoarbeitslohn	43 Mk.,
steuerfreier Lohnbetrag	12 "

Bleiben: 31 Mk.

Davon $10\% = 3,10$ Mk.

Für die Lohnwoche vom 26. November bis 2. Dezember:

Bruttoarbeitslohn	43 Mk.,
steuerfreier Lohnbetrag	15 "

Bleiben: 28 Mk.

Davon $10\% = 2,80$ Mk.

Insgesamt sind also hier 5,90 Mk. abzuführen.

Nach der Neuordnung wird für eine nach dem 30. November erfolgende Dienstleistung der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag nicht erhoben, wenn er bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 0,80 Mk. monatlich, bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 0,20 Mk. wöchentlich nicht übersteigt.

Bei Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume (Tage, Stunden) ist, wie bisher, die vom Arbeitslohn berechnete Steuer auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden; Steuerbeträge unter 5 Pfg. werden somit nicht erhoben.

Die Steuer ist in allen Fällen zunächst so zu berechnen, daß der Steuerbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden ist; ergibt sich dann ein Steuerbetrag von nicht mehr als 0,80 Mk. monatlich (0,20 Mk. wöchentlich), so wird er nicht erhoben. Der Arbeitnehmer bleibt dann für diese Lohnzahlung steuerfrei.

Angenommen z. B., ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern hat für die Lohnwoche vom 2. bis 8. Dezember am 9. Dezember einen Wochenlohn von 18,50 Mk. zu erhalten, so würden 15 Mk. abzuziehen sein, so daß 3,50 Mk. bleiben. Davon $(10 - 3) = 7\% = 0,24$ Mk. wäre der Steuerbetrag, welcher nach der Abrundungsbestimmung 0,20 Mk. ergibt und somit nicht erhoben wird.

Bei Heimarbeitern, bei denen der Arbeitslohn für eine bestimmte Arbeitszeit oder nach der Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gezahlt wird, ist die einzubehaltende Steuer in gleicher Weise zu berechnen wie bei anderen Arbeitnehmern. Insbesondere gilt auch hier die Bestimmung, daß der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag nicht erhoben wird, wenn er 0,80 Mk. monatlich (0,20 Mk. wöchentlich) nicht übersteigt.

Bei Heimarbeitern, bei denen der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit und auch nicht nach der Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gezahlt wird, beträgt die einzubehaltende Steuer für alle nach dem 30. November erfolgenden Lohnzahlungen 2% (bisher 4%). In welcher Zeit der Lohn verdient worden ist, ist hier also unerheblich. Einem Heimarbeiter, der z. B. am 5. Dezember einen Arbeitslohn von 150 Mk. ausgezahlt bekommen soll, sind 2%, 3 Mk., als Steuer einzubehalten. Bei anderen Arbeitnehmern, bei denen der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit und auch nicht nach der Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gezahlt wird, sind nach wie vor vom vollen Arbeitslohn 4% einzubehalten. Die Bestimmungen über den steuerfreien Lohnbetrag und die Ermäßigungen nach dem Familienstand sowie die Bestimmungen über die Nichterhebung von

Kleinbeträgen, wie vorher ausgeführt, finden in allen diesen Fällen keine Anwendung. Desgleichen finden sie keine Anwendung bei denjenigen Arbeitnehmern, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wie dies z. B. bei den in Böhmen wohnenden, täglich ihrer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachgehenden Arbeitern der Fall ist. Bei diesen sind in jedem Falle 2% als Steuer einzubehalten.

Wenngleich die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags kaum als eine wesentliche Steuermilderung angesehen werden kann, so wird sie doch in diesen und jenen Fällen eine Vereinfachung herbeiführen, indem ein weiterer Kreis von Empfängern niedriger Löhne steuerfrei bleibt. Wo z. B. Lehrlinge oder auch Hausangestellte keinen höheren Barlohn als 40 Mk. im Monat erhalten, daneben aber freie Station haben, so werden sie jetzt von der Steuer nicht mehr betroffen, weil ihre freie Station mit nicht mehr als 20 Mk. bei der Ermittlung des Lohnbetrags bzw. des Gesamtbetrags der Einkünfte in Ansatz gebracht werden soll.

Steuerbriefkasten

Grundstücke bei der Vermögenssteuer-Veranlagung

Frage: Mein Geschäftsgrundstück ist mit 27700 Mk. veranschlagt worden, was nach meiner Berechnung zu hoch ist. Es ist 1859 erbaut, der Wehrbeitragswert betrug 52616 Mk., die Friedensmiete 800 Mk. für den eigenen Laden, 1000 Mk. für einen vermieteten Laden, 615 Mk. für zwei Wohnungen, zusammen 2415 Mk. Da ich Einspruch erheben will, bitte ich um Auskunft, ob ich Aussicht auf Erfolg habe.

Antwort: Es wird sich nicht empfehlen, gegen die Vermögenssteueranmeldung Einspruch zu erheben. Das Gebäude war bei der Veranlagung nach drei Gesichtspunkten zu beurteilen und demgemäß der Wehrbeitragswert von 52616 Mk. in drei Teile zu zerlegen, nämlich 17500 Mk. (eigener Laden), 22000 Mk. (vermieteter Laden) und 13000 Mk. (Wohnräume).

Von dem ersten Betrage sind angemessene Abschreibungen, wie sie der Abnutzung entsprechen, zu machen; abgeschrieben sind etwa 40%, was als angemessene Abnutzungsquote angesehen werden kann. Bei dem über 60 Jahre alten Hause wäre allerdings eine höhere Gesamtabnutzungsquote möglich; es kommt aber auf die tatsächliche Abnutzung an, und darf angenommen werden, daß dieser mit einer Abschreibung von etwa 40% Genüge geleistet ist. Von Ihrem Hause würde dann etwa 10000 Mk. zum Betriebsvermögen zu zählen sein.

Von dem zweiten Posten, von 22000 Mk., ist ein Abschlag von 40%, von dem dritten, von 13000 Mk., ein solcher von 70% vorzunehmen, so daß etwa 13200 Mk. mit 4500 Mk. hierfür bei der Veranlagung erscheinen.

Im ganzen ergeben sich hiermit etwa $10000 + 13200 + 4500 = 27700$ Mk., was der Veranlagung, wie vom Finanzamt vorgenommen, entspricht.

Heranziehung eines Vereins zur Umsatzsteuer

Frage: Ich bin Kassierer eines Turnvereins, habe am 5. Januar die Steuererklärung in Höhe von 200 Goldmark für den Jahresumsatz 1923 eingesandt, gleichzeitig 4 Goldmark Umsatzsteuer. Nach einigen Monaten schickte mir das Finanzamt ein Schreiben mit der Aufforderung 47,20 Mk., die später noch auf 56 Mk. erhöht wurden, zu zahlen, da der Umsatz nicht vierteljährlich angegeben und die Steuer nicht rechtzeitig gezahlt sei.

Antwort: Zur klaren Beurteilung der Stellungnahme des Finanzamts ist die Einsendung des amtlichen Schreibens notwendig. Nach Ihren Angaben läßt sich aber folgendes sagen:

Wenn keine besonderen Gründe vorliegen, so sind die Mitgliederbeiträge des Turnvereins überhaupt nicht umsatzsteuerpflichtig, denn bei Ihnen werden diese Beiträge vermutlich nur den Zweck haben, dem Verein die Mittel in die Hand zu geben, damit er seine Aufgaben erfüllen kann.

Sie hätten seiner Zeit nach Empfang der ersten amtlichen Benachrichtigung Einspruch erheben müssen. Da Sie das innerhalb der Frist nicht getan haben, die Berechtigung zur Heranziehung auf Grund des Umsatzsteuergesetzes aber nicht gegeben zu sein scheint, so müssen Sie dem Finanzamt Mitteilung zugehen lassen, daß die Umsatzsteuerpflicht nicht bestehe; denn der Verein erhebe nur Beiträge, die ihn lediglich in den Stand setzen, die ihm im Interesse aller Mitglieder obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Da darüber hinaus in den erhobenen Beiträgen keine besonderen Gegenleistungen des Vereins lägen, so seien die Beiträge der Mitglieder zum Turnverein steuerfrei. Bis zur Klärung der Frage des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bitten Sie das Finanzamt um Stundung der Ihnen auferlegten Steuern und Zuschläge.

Da Sie einen Steuerbetrag bereits entrichtet haben und ein absichtliches Ausdemwegegehen der Steuer nicht vorliegt, so liegt in dem Vorgehen des Finanzamts mit den hohen Zuschlägen eine außerordentliche Härte, die um so unverständlicher ist, als es sich um einen Verein, dessen Zweck turnerische Leibesübungen sind, handelt.